

**Begründung und Erläuterung zu den einzelnen Vorschriften der Gestaltungssatzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Bereich der Ortschaft Oberbierenbach.**

Zu § 4 a)

Abmessungen und Gliederungen der Baukörper sollen aus den vorgefundenen Kubaturen entwickelt werden, um den dörflichen Charakter der Ortsteile zu erhalten und zu bewahren. Großen Bauformen, die ~~sich nicht in das vorhandene Ortsbild einfügen, soll damit entgegengetreten werden.~~

Zu § 4 b)

Die Beschränkung auf Sattel- und Pultdächer bei Hauptgebäuden erfolgt, weil die bodenständig gestalteten Altbauten fast ausschließlich Satteldächer und in geringem Maße auch Pultdächer aufweisen. Die Festsetzung dient der Aufrechterhaltung dieses Charakters.

Auf eine konkretere Angabe bezüglich der Dachneigung und der Dachüberstände wird verzichtet. Die Gefahr einer nicht angepaßten Gestaltung ist bei Einhaltung der allgemeinen Regelung nicht zu erwarten.

Die kleinteilige Struktur der Dachlandschaft und die kleinen Dimensionen der einzelnen Dächer erfordern, daß zur Vermeidung überproportionaler, die Baukörper entstellender Dachaufbauten deren Form und Größe geregelt wird.

Zu § 4 c)

Das Erscheinungsbild der Ortsteile wird auch von den Dächern beherrscht, weil bedingt durch die flache Hanglage die Dächer von unterschiedlichen Standorten aus im Blickfeld des Betrachters liegen.

Vorzufinden sind im wesentlichen Eindeckungen mit Ziegeln und Bondachsteinen in schwarzer bzw. dunkelbrauner Farbe. Die Einheitlichkeit soll auch künftig gewahrt und vereinzelt aufgetretene andersartige Eindeckungen sollen im Lauf der Zeit angepaßt werden.

Die Farben der Dächer bestimmen den Gesamteindruck des Ortsbildes und den Zusammenklang mit der Landschaft so nachhaltig, daß die Regelung der Dachfarbe von besonderem Ortsbildprägenden Gewicht ist.

Seit Jahrzehnten wird die Dachlandschaft in der gesamten Gemeinde Nümbrecht und so auch in den hier betroffenen Ortsteilen, geprägt durch dunkle Farben in den Nuancen schwarz/anthrazit/grau/dunkelbraun.

Aus diesen Gesichtspunkten ergeben sich die Festsetzungen in der Satzung für bestimmte Materialien und Farben.

Zu § 4 d)

Die Höhe der DrempeI wird beschränkt, um eine Überhöhung der Baukörper, die zu einer Entstellung der Maßstäblichkeit und zur Verwischung der Anzahl der Geschosse führt, zu vermeiden.

Zu § 4 e)

Die Dachüberstände werden in Anlehnung an die bereits vorhandene Bebauung festgesetzt.

Zu § 4 f)

Die besondere bauliche Eigenart des städtebaulichen Ensembles kann nur fortgeführt werden, wenn eine Beschränkung auf die prägenden Baustoffe erfolgt. Während sich in früherer Zeit eine Beschränkung auf wenige - nämlich die einheimischen - Baustoffe mangels anderer Möglichkeiten von selbst ergab, was die ausgeprägte Eigenart der Dörfer schließlich ergeben hat, führt das heutige Baustoffangebot aus aller Herren Länder zu jener gleichen "Vielfalt", die den Dörfern ihre Identität raubt, alle Städte werden im Laufe der Zeit immer ähnlicher. Durch diese Satzung wird bestimmt, daß für die Fassaden der baulichen Anlagen nur die Baustoffe zulässig sind, die eine Anpassung an die historisch gewachsenen Strukturen gewährleisten.

Diese Baustoffe sind nicht veraltet oder überholt, sondern auf dem heutigen Baustoffmarkt erhältlich. Der finanzielle Mehraufwand hält sich dabei in zumutbaren Grenzen, da er in der Regel auch eine wertsteigernde Verbesserung für den einzelnen Eigentümer bewirkt; er ist zugunsten des wichtigen Gemeinschaftsinteresses der Ortsbildpflege zumutbar. Glatter weißer Mineralputz ist allgemein üblich und soll weiter angewandt werden.

Auch wenn Sichtmauerwerke in früherer Zeit als solche nicht typisch waren, werden diese in den angegebenen Farbtönen zugelassen, da sie das Ortsbild optisch beleben können.

Andersfarbige Materialien sind auszuschließen, da deren Erscheinungsbild zwangsläufig atypisch ist.

Teilweise vorhandenes Sichtmauerwerk in anderer Farbgebung rechtfertigt nicht die Zulassung dieses Materials für den gesamten Geltungsbereich der Satzung. Sie werden ganz bewußt als fremd und störend wirkende Elemente ausgeschlossen.

#### Zu § 5

Die Regelung der Zulässigkeit von Werbeanlagen ist unerläßlich, weil sie zur Zeit der Entstehung der historischen Ortsbilder kaum in Erscheinung traten, sie von daher in ihrer heutigen Form ein fremdes Element sind, das erst durch die Kommerzialisierung der Industriegesellschaft und seit der Etablierung einer ganzen Werbeindustrie gestalterische Probleme aufwirft.

Es liegt im Wesen der Werbung selbst begründet, daß jede neu hinzutretende die bestehende und die Umgebung optisch übertönen möchte, um auf sich aufmerksam zu machen. Der Ideenreichtum der Werbebranche in Verbindung mit immer raffinierteren technischen Mitteln würde in dem sehr kleinteilig und zurückhaltend gestalteten Standensemble zu einer grotesken Entstellung der Architektur führen.

Andererseits kann in den Ortsteilen geschäftliche Werbung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedem zulässigen gewerblichen oder geschäftlichen Betrieb muß die Möglichkeit eingeräumt werden, auf seine Waren und auf sein Dienstleistungsangebot aufmerksam zu machen.

Das Individualinteresse an möglichst wirksamer, konsumfördernder Werbung unter dem Blickwinkel der Konkurrenz wird anerkannt, es muß sich jedoch dem Gemeinschaftsinteresse der Ortsbildgestaltung unterordnen.

Die Beschränkung von Werbeanlagen auf die Stätte der Leistung erfolgt, um die Überschwemmung mit überörtlicher Werbung zu unterbinden, die Aufmerksamkeit der Passanten auf die ansässigen Betriebe zu lenken und die Anzahl der Anlagen auf das angemessene Minimum zu reduzieren.

Die Anzahl der Werbeanlagen ist auf eine pro Grundstück beschränkt, weil dies in dem von Wohnbebauung geprägten Gebiet für ausreichend angesehen wird.

Werbeanlagen und Schriftzüge sollen sich in die kleinteilige Architektur harmonisch einfügen und die für die Wahrnehmung erforderliche Größe nicht überschreiten. Die zulässige Maximalgröße von 4,00 m Länge und 0,60 m Höhe (= 2,40 qm Fläche) ist für das dörfliche Straßenbild bereits erheblich und soll möglichst unterschritten werden.

Um besonders ansprechende Lösungen oder Verbindungen mit der Architektur nicht durch starre Maßvorgaben zu blockieren, können im Einzelfall davon Ausnahmen zugelassen werden.

Die Bemalung der Verschieferung, sei es flächig, mit Buchstaben oder mit Bildern, widerspricht der Eigenart des Materials und wird allgemein als unästhetisch empfunden. Statt dessen sollen Werbeanlagen möglichst in Verbindung mit Putz- oder Holzflächen angebracht werden, in die sie sich leicht integrieren lassen oder auf vor der Verschieferung angebrachten Tafeln bzw. in die Schieferfläche eingesetzten Tafeln oder als vor die Verschieferung gesetzte Buchstaben oder Symbole.

Eine allgemeine Genehmigungspflicht für Werbeanlagen ist im Satzungsbereich erforderlich, weil die Gefahr besteht, daß durch zahlenmäßige Überhäufung, Überdimensionierung in Bezug auf die kleinteilige ortstypische Architektur und grelle Farbgebung das Ortsbild beeinträchtigt würde. Anderenfalls wäre zu befürchten, daß das Ziel dieser Gestaltungssatzung nicht erreicht werden würde. Insbesondere soll damit die Unterordnung der Werbeanlagen unter die sehr zurückhaltende Architektur und die Fortführung der heimischen Bautradition gesichert werden.